

Begründung gem. § 3(2) BauGB zum Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 103
- Erweiterung Friedhof Lindenheide -

1. Lage des Plangebietes; Bestand; geologische Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes südöstlich der Wülfrather Straße (L 403) und südwestlich des bestehenden Friedhofes Lindenheide und umfaßt die für die Erweiterung des Friedhofes notwendigen Flächen. Das Gebiet umfaßt ausschließlich bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden und Osten grenzt es an den bestehenden Friedhof bzw. an das Tal des Brebeckbaches an. Im Südwesten wird es durch den Verbindungsweg zwischen dem Lindenbecker Weg und dem Hugenhauer Weg begrenzt.

Zum Nachweis der Eignung des Geländes für Friedhofszwecke wird ein geologisch-bodenkundliches Gutachten vom Geologischen Landesamt NW erstellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse kann von einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes ausgegangen werden. Teilweise wird möglicherweise eine Herrichtung des Geländes durch die Anlegung von Drainagen und Anschüttungen erforderlich.

2. Bestehendes Planungsrecht

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann weist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 als Grünfläche für Friedhof aus. Planungsrechtlich liegt das Gebiet derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Für den nordöstlich angrenzenden bestehenden Friedhof Lindenheide wurde in der Vergangenheit der Bebauungsplan Nr. 73 - Friedhof Lindenheide - aufgestellt.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann stellt die für den Endausbau des Friedhofes notwendige Fläche dar. Die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 liegenden ersten Teilabschnitte reichen nur noch für Bestattungen bis zum Herbst 1995 aus.

Um auch weiterhin Beerdigungen ab diesem Zeitpunkt durchführen zu können, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes zur Erweiterung der Bestattungsfläche unbedingt erforderlich. Hiermit kann eine Bestattung für etwa 15 weitere Jahre sichergestellt werden.

4. Planerisches Konzept

Das Bebauungsplangebiet grenzt unmittelbar an den jetzigen Friedhof an. Festgesetzt wird eine öffentliche Grünfläche für den Friedhof. Diese wird ausschließlich für Bestattungszwecke benötigt. Flächen für Nebenanlagen sind nicht mehr erforderlich, da sie bereits vorhanden sind.

Außer der Festsetzung der Friedhofsflächen enthält der Bebauungsplan die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutz - und Landschaftsgesetz NW sowie Flächen für ein Regenrückhaltebecken.

Eine spätere Erweiterung der Friedhofsflächen ist entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes in südwestlicher Richtung vorgesehen.

Die innere Erschließung der jetzt benötigten Erweiterungsfläche ist über eine in nordsüdlicher Richtung verlaufende zentrale Achse, die an den vorhandenen Erschließungsweg anbindet, vorgesehen. Diese Haupteerschließung soll als Allee ausgebildet werden.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Zusätzliche Anlagen für die äußere Erschließung des Friedhofs sind nicht erforderlich. Der Friedhof ist erreichbar über die Lindenheider Straße und wird über die Wülfrather Straße von der Buslinie 746 der Rheinbahn bedient.

Die für die interne Erschließung des Friedhofes vorgesehenen Haupteerschließungswege sollen - da sie relativ häufig befahren werden - befestigt werden.

Für die Sammlung und Ableitung der - z.T. verschmutzten - Oberflächenwässer von den befestigten Flächen ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens notwendig. Dieses ist im südöstlichen Plangebiet in der Nähe des Brebeckbaches vorgesehen. Das Becken dient gleichzeitig der Vorklärung des anschließend in den Brebeckbach einzuleitenden Regenwassers.

Soweit durch eine teilweise notwendige Drainage Sickerwässer anfallen, werden diese im südlichen Bereich des Plangebietes in einer Pflanzenkläranlage gesammelt, biologisch gereinigt und anschließend in den Brebeckbach eingeleitet.

Der östlich des Plangebietes verlaufende Brebeckbach wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erfaßt. Da er ca. 20 m außerhalb des Plangebietes verläuft, ist die Festsetzung von Schutzstreifen nicht erforderlich.

6. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW

Die Friedhofserweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW dar. Der Eingriff ist im zum Bebauungsplan gehörenden landschaftspflegerischen Beitrag ermittelt und näher beschrieben. Gleichzeitig enthält dieser Fachbeitrag Aussagen über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Eingriffe sind in erster Linie in der Versiegelung bisher landwirtschaftlicher Flächen durch die Anlage von Wegen für die interne Erschließung des Friedhofes zu sehen. Zum Ausgleich dieser Eingriffe sind verschiedene Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Bepflanzung dient gleichzeitig der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft. Dabei wurde besonderer Wert auf eine Abschirmung des Brebeckbachtals gegenüber der Friedhofsfläche gelegt. Die wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen werden daher im Übergangsbereich vom Friedhof zum Bachtal festgesetzt. Weiterhin erfolgt eine Bepflanzung im südlichen Bereich sowie in geringerem Umfang im westlichen und nördlichen Bereich des Friedhofes.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme innerhalb der Friedhofsfläche ist die Anlage einer alleeartigen Bepflanzung entlang des Haupteerschließungsweges geplant.

7. Kosten

Die Erweiterung des Friedhofes soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Kosten für den ersten Abschnitt betragen ca. 600.000 DM. Enthalten sind die Anlage der Bestattungsfläche, Wege, Bepflanzung, Entwässerung sowie die Einzäunung.

Für den zweiten Bauabschnitt etwa ab dem Jahr 2000/2005 sind weitere 400.000 DM notwendig.

Mettmann, 19. Mai 1994

Im Auftrag:



Brinks